

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

M

G

F

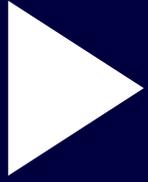
F

I



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.



Gliederung

KiBiz

Das neue Gesetz

Schwerpunkte

Ausblick/Umsetzung

M

G

F

F

I



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.



Das neue Gesetz

- Anpassung an die gesellschaftspolitischen Entwicklungen und Notwendigkeiten
- Ausbau der bedarfsgerechten Betreuung
- Mehr Flexibilität
- Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Stärkung der örtlichen Jugendhilfeplanung
- Pauschalisiertes Abrechnungssystem

M

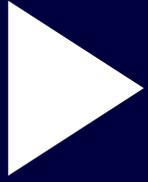
G

F

F

I





Schwerpunkte

- Präzisierung und Stärkung des Bildungs- und Förderungsauftrages
- Ausbau der vorschulischen Sprachförderung
- Gesetzliche Verankerung der Familienzentren
- Ausbau der Angebote für die U3-Kinder
- Stärkung der Kindertagespflege
- Angebot flexibler Betreuungszeiten
- Kindbezogene Förderung
 - Sicherung von Standards
 - Gruppengröße
 - Arbeitsplätze
 - Trägervielfalt

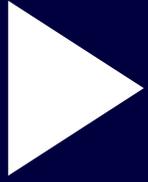
M

G

F

F

I



Präzisierung und Stärkung des Bildungs- und Förderungsauftrages

■ Stärkung des Bildungsauftrags

- Individuelle Bildungsförderung gesetzlich verankert (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 13 Abs. 2)
- Ziele: Förderung der Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz, Stärkung der interkulturellen Kompetenz, Herausbildung kultureller Fähigkeiten
- Träger- oder einrichtungsspezifisches Bildungskonzept
- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- kontinuierliche Evaluierung/ Qualitätsentwicklung

M

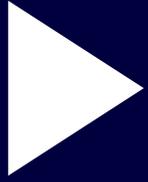
G

F

F

I





Präzisierung und Stärkung des Bildungs- und Förderungsauftrages

- Diskriminierungsverbot § 7

M

G

F

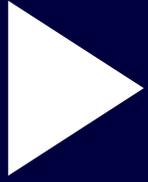
F

I



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.



Präzisierung und Stärkung des Bildungs- und Förderungsauftrages

- Integration von Kindern mit Behinderungen § 8
- nach Möglichkeit gemeinsame Förderung
- besondere Bedürfnisse sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen
- spezielle Kindpauschale für Kinder mit Behinderungen zur Abdeckung des pädagogischen Mehrbedarfes, es sei denn andere Kindpauschale wäre höher

(therapeutischer Bedarf wird wie bisher vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe aus SGB XII bezahlt)

M

G

F

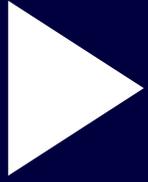
F

I



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.



Präzisierung und Stärkung des Bildungs- und Förderungsauftrages

- Verankerung der Zusammenarbeit mit der Grundschule § 14
 - Hauptziel: Verbesserung des Übergangs für das einzelne Kind
 - kontinuierliche gegenseitige Information der Institutionen über Bildungsinhalte etc.
 - regelmäßige gegenseitige Hospitation
 - feste Ansprechpersonen in beiden Institutionen
 - gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern
 - gemeinsam Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs
 - gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals
 - „zweierlei“ Datenschutz (eng umrissene Datenweitergabe bei Sprachförderung in Zusammenhang mit § 36 Abs. 2 Schulgesetz)

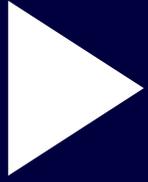
M

G

F

F

I



Ausbau der vorschulischen Sprachförderung § 13 Abs. 6

- Gesetzliche Festschreibung der so genannten grundständigen Sprachförderung
- Pädagogisches Einrichtungskonzept muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten
- Zusätzliche Sprachförderung, wenn Kind nicht in altersgemäß üblichen Umfang über deutsche Sprachkenntnisse verfügt
- Datenschutz bei Zusammenarbeit mit Grundschule
- Familienzentren als Sprachförderzentren
- Finanzielle Förderung der zusätzlichen Sprachförderung

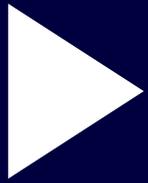
M

G

F

F

I



Familienzentren

- Schrittweise, flächendeckende Einführung von Familienzentren in NRW bis 2012
- Erstmalige gesetzliche Verankerung und finanzielle Absicherung (§ 21 Abs. 3)
- Qualitätsgarantie durch Gütesiegel
- Aufgaben (§ 16):
 - Familien niedrigschwellig unterstützen, beraten und bilden
 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern
 - Kinder frühestmöglich fördern

M

G

F

F

I



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.



Ausbau der Angebote für die u3-Kinder

- Mit dem KiBiz sollen bereits im Jahr 2008 die Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen für unterdreijährige Kinder von jetzt 17.000 auf 34.000 verdoppelt werden.
- Hinzukommen die Plätze in der erstmals landesgesetzlich normierten und finanzierten Kindertagespflege.
- Bis 2013 sollen nach den Ausbauplänen des Bundes Betreuungsplätze für 35 % bundesweit (NRW 32 %) zur Verfügung stehen (§ 21 Abs. 5).
- Durch den Landtag ist die Landesregierung aufgefordert, zum Kindergartenjahr 2010/2011 einen Rechtsanspruch für die zweijährigen Kinder sicherzustellen (Es ist davon auszugehen, dass dieser bei Plätzen für 50 % der zweijährigen Kinder gesichert ist.)

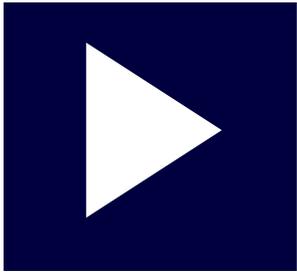
M

G

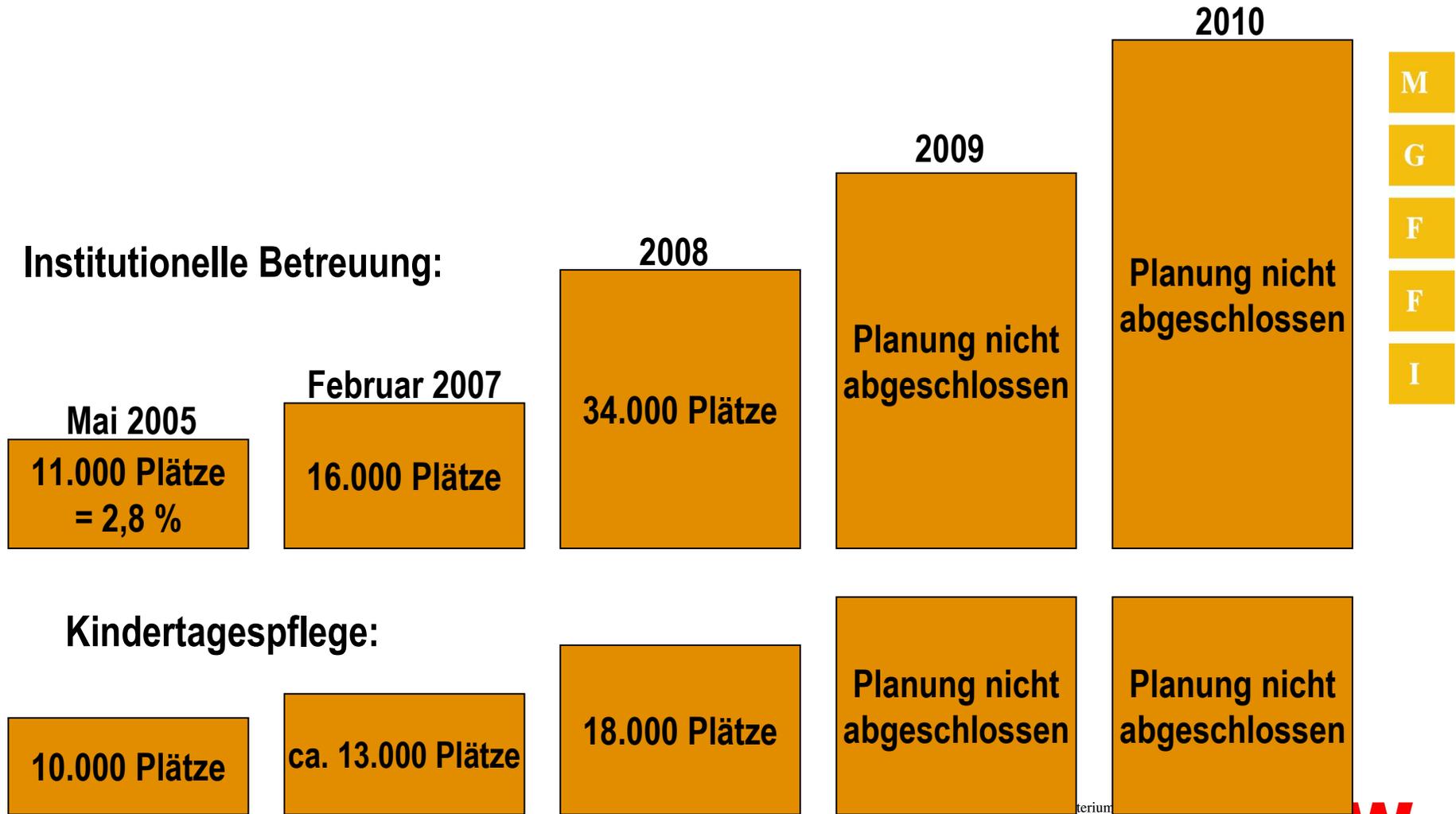
F

F

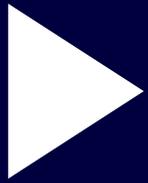
I



mehr Betreuung u3



- M
- G
- F
- F
- I



Kindertagespflege §§ 4, 17, 22

- Tagespflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern
- Erteilung der Erlaubnis im Einzelfall für acht Betreuungsverhältnisse möglich
- Kindertagespflege auch in „anderen“ Räumen als bei Eltern oder Tagesmutter z.B. Kindertageseinrichtungen
- Auch privat-gewerbliche Träger können vermitteln
- Erstmalig finanzielle Förderung, Landeszuschuss von 725 € pro Kind und Jahr an Jugendämter zur Absicherung der Tagesmütter oder zur Qualifizierung

M

G

F

F

I



Voraussetzungen für die Finanzierung/Standards

- Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung, § 18 Abs. 2 (s. auch § 19 Abs. 3)
- Maßgebend: Betreuungsvertrag
- Standards:
 - Verpflichtung zur Orientierung an Gruppenformen und Gruppengröße (§ 18 Abs. 4), **Kombinationen sind möglich**
 - Gruppenstärkenüberschreitung: Nicht mehr als 2 Kinder (Soll-Regelung)
 - Standards ergeben sich aus der Anlage zu § 19

M

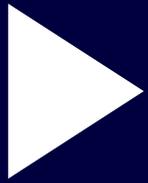
G

F

F

I





Standards

- **Sicherung personeller Standards**
 - Hinterlegte Personalstunden wurden ausdrücklich in Anlage zum Gesetz aufgenommen
 - Betreuungsschlüssel gegenüber GTK mindestens gleich, an vielen Stellen sogar verbessert
 - Personalschlüssel besser als Netzwerk Kinderbetreuung der Europ. Kommission
 - Pauschalen sind auskömmlich berechnet (ausreichend Mittel für Freistellungen, Vertretungen und Berufspraktikantinnen)
 - Träger- und einrichtungsübergreifende Ausgleiche möglich

M

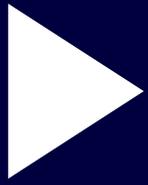
G

F

F

I





flexible Betreuungszeiten

- In § 18 – Allgemeine Voraussetzungen:
 - Eltern können bei Abschluss des Vertrages wählen zwischen
 - 25 Stunden,
 - 35 Stunden und
 - 45 Stunden Betreuungszeit.
 - Die einzelne Einrichtung ist nicht verpflichtet, das gesamte Spektrum anzubieten.

M

G

F

F

I





Einführung von Kindpauschalen

- § 19 Abs. 1: Förderung erfolgt in Form von **Kindpauschalen**.
- Anteilige Gewährung der Pauschale, wenn der Platz nicht während des gesamten Kindergartenjahres in Anspruch genommen wird, maßgebend: der Betreuungsvertrag
 - dazu: Monatliche Erfassung der Betreuungsverträge

M

G

F

F

I





Berechnungsgrundlagen - § 19 III

- Zuschusshöhe an Träger: **Entscheidung** der örtlichen Jugendhilfeplanung (§ 19 Abs. 3) für kommendes Kindergartenjahr
 - **Gruppenformen und Betreuungszeiten können kombiniert werden (kleine altersgemischte Gruppe)!**
- Einrichtungsbudget: Abweichungen von +/- 10 % werden bei der endgültigen Festsetzung der Fördersumme berücksichtigt

M

G

F

F

I

Abrechnung nach Ende des Kindergartenjahres





Alter der Kinder

- Maßgebend ist das Alter, das das Kind am 01.11. des Kindergartenjahres erreicht haben wird (§ 19 Abs. 4)
 - Datum wie in Budgetvereinbarung
- Schulkinder:
 - In großen altersgemischten Gruppen Übergang bis 31.07.2012
 - In Horten: nach politischer Zielsetzung der Landesregierung 20 %, Legaldefinition Hort in § 19 Abs. 5

M

G

F

F

I





Sicherung der Trägervielfalt/Zuschuss des Jugendamtes

- § 20 Abs. 1: Entlastung kirchlicher Träger um 8 %-Punkte, davon tragen
 - Land 6 %-Punkte (= 75%)
 - Kommunen 2 %-Punkte (= 25 %)
- Anteile der anderen Träger liegen bei
 - 4 % für Elterninitiativen
 - 9 % für andere freie Träger
 - 21 % für kommunale Träger

M

G

F

F

I





Weitere Zuschüsse

- Mieten: „Altmieten“ werden weiterhin spitz abgerechnet, aber Abzug von 2.559 € pro Gruppe („Erhaltungspauschale“) - § 20 Abs. 2
- Eingruppige Einrichtungen und Einrichtungen in sozialen Brennpunkten **bis zu** 15.000 € zusätzlich, Jugendamt **entscheidet im Benehmen** mit dem Träger - § 20 Abs. 3
- Es handelt sich um **Bruttopauschalen**

M

G

F

F

I





Weitere Regelungen Träger - Jugendamt

- Verpflichtung des Trägers zum vereinfachten Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht des Jugendamtes (§ 20 Abs. 4)
- Rückforderungsrecht des Jugendamtes bei nicht zweckentsprechender und nicht an Standards ausgerichteter Mittelverwendung (§ 20 Abs. 5)
- Zulässigkeit der Rücklagenbildung für Zwecke des KiBiz (§ 20 Abs. 5)

M

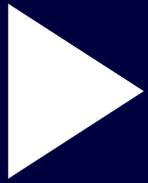
G

F

F

I





Landeszusschuss

- § 21 Abs. 1: gibt die unterschiedlichen Trägeranteile wider, durchschnittlich 32,1 %
- **Grundlage für den Landeszusschuss ist Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung**
- Sprachförderung und Familienzentren:
Nettopauschalen

M

G

F

F

I





Landeszusschuss

- Ausbau U3: Gesetz enthält Planungsdaten 2008, Hintergrund: Ausbauprogramm des Bundes
- Gruppenformen/Betreuungszeiten:
Gesetz enthält keine rechtlich bindende Kontingentierung!

M

G

F

F

I





Kindertagespflege

- § 22:
 - Bezuschussung durch Land für Kinder bis Schuleintritt
 - Nettopauschale an das Jugendamt
 - Jugendamt entscheidet über Einsatz der Mittel (soziale Sicherung oder Qualifizierung)

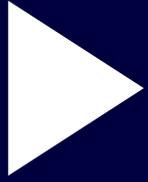
M

G

F

F

I



Elternbeiträge

- Prinzipiell keine Änderung der geltenden Rechtslage
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern im Jugendamtsbezirk: Soll Zwangsmaßnahmen der Kommunalaufsicht einschränken.
- Bedarfsentsprechendes Angebot an Ganztagsplätzen auch für Kinder, deren Eltern vom Elternbeitrag befreit sind!

M

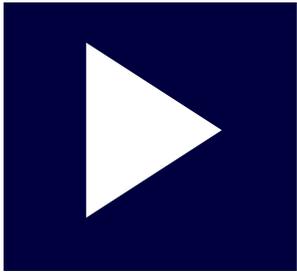
G

F

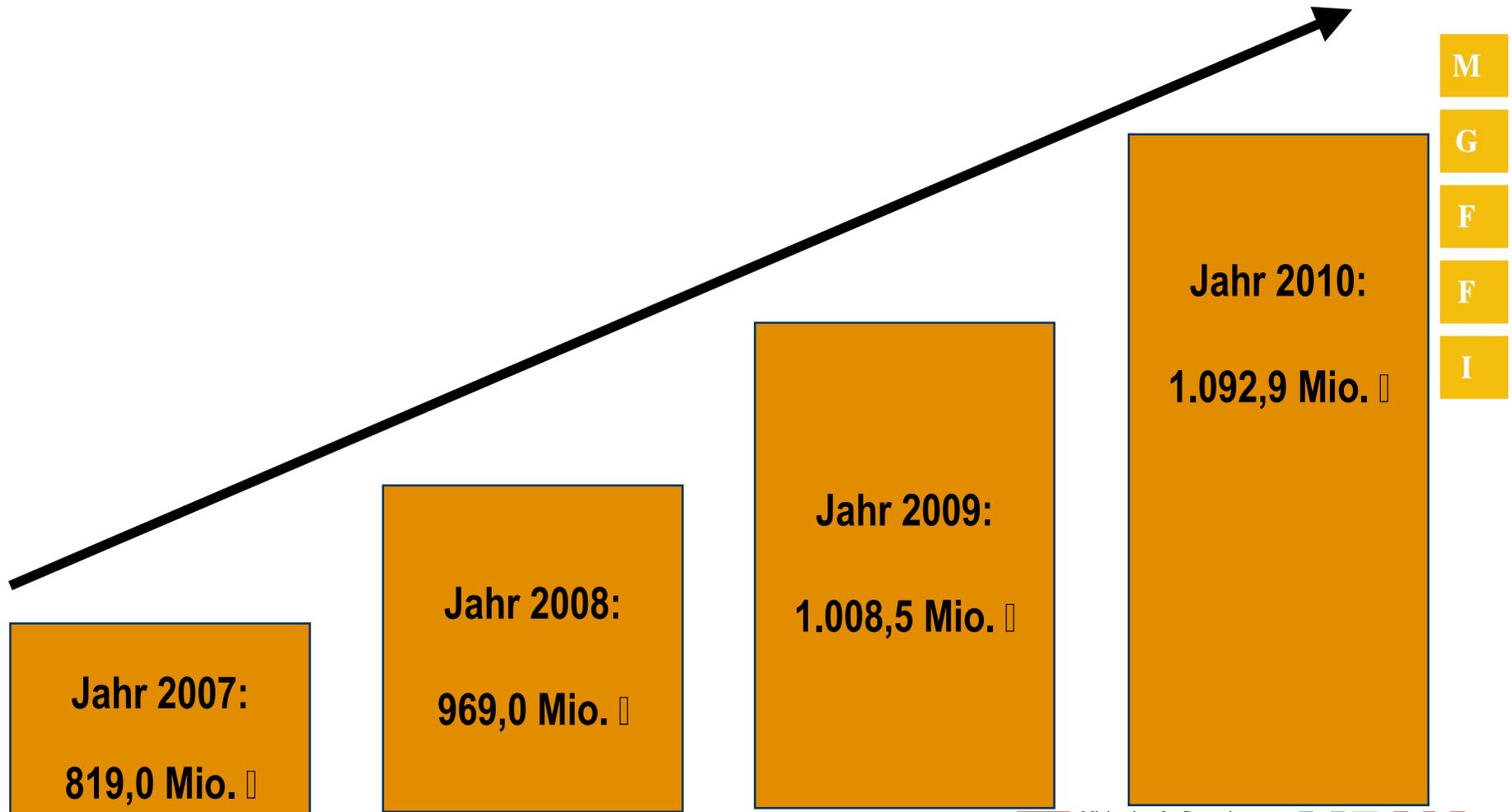
F

I





mehr Landesmittel



M
G
F
F
I



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen





was nun folgt:

- **Verwaltungsverfahrensverordnung**
- **Verordnung zu Mietzuschüssen**
- **Verfahren zur Unterstützung des schrittweisen U3-Ausbaus**
- **Verordnung zu Kriterien für das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“**
- **Personalvereinbarung**
- **Bildungsvereinbarung**
- **Fortbildungsvereinbarung**

M

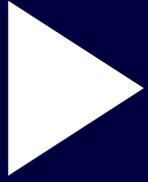
G

F

F

I





Eckpunkte der Verfahrensverordnung

- Antrag Landesmittel Pauschalen, Kindertagespflege, Familienzentren
- Antrag des Jugendamtes auf Gewährung der Landesmittel beim Landesjugendamt zum 15.03. (alle notwendigen Angaben)
- Grundlage für den Antrag: Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 KiBiz,
- elektronischer Antrag,
- Ausschlussfrist
- LJA fasst Anträge zusammen und berichtet Oberster Landesjugendbehörde
- LJA bewilligt durch Leistungsbescheid für den Zeitraum 1.08. bis 31.07. des Folgejahres,
- Abrechnung nach Ende des Kindergartenjahres

M

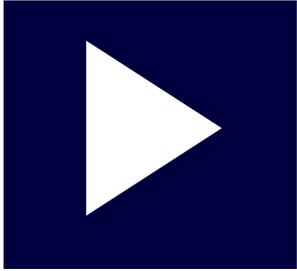
G

F

F

I





weitere Informationen

weitere Informationen erhalten Sie unter

www.mgffi.nrw.de

M

G

F

F

I



Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

NRW.